

Trägerschaftsvertrag

Zwischen der Reuterstadt Stavenhagen
Schloss 1
17153 Stavenhagen
- nachstehend Stadt genannt –

vertreten durch den Bürgermeister

und AWO Sozialdienst gGmbH Demmin
Malchiner Straße 28
17153 Stavenhagen
- nachstehend Träger genannt -

vertreten durch den Geschäftsführer

für die Einrichtung Kinder und Jugendfreizeitzentrum Stavenhagen
Straße des Friedens 4
17153 Stavenhagen

§1

1. Der Träger hat die Trägerschaft über das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Stavenhagen in der Straße des Friedens übernommen. Die Stadt überträgt dem Träger das Gebäude mietfrei zur Nutzung. Die Trägerschaftsvereinbarung wird für einen dreijährigen Zeitraum abgeschlossen und kann dann fortgeschrieben werden. Mietbeginn ist der 01.01.2022 bis zum 31.12.2024.
2. Der Träger betreibt als gemeinnütziger Verband das anerkannte Kinder- und Jugendfreizeitzentrum. Der Träger führt die Einrichtung in eigener Verantwortung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Das aktuell gültige Konzept ist Bestandteil dieses Trägerschaftsvertrages.

§ 2

Der Träger und die Stadt bilden ein Kuratorium, das endgültig über die Regelung aller Fragen berät, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, soweit die Beschlussfassung nicht dem Vorstand des Trägers oder der Stadtverwaltung der Reuterstadt Stavenhagen bzw. ihrer Ausschüsse vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Grundsätze der Kostentragung

1. Das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum wird finanziert durch Landes-, kreisliche und kommunale Mittel. Die AWO verpflichtet sich, alle möglichen Zuschüsse zu beantragen.

2. Die Stadt sieht ihren Beitrag zur Herstellung einer Trägervielfalt in der Stadt Stavenhagen in dem freiwilligen und jährlichen, dem jeweiligen angepassten und von ihm direkt abhängigen, zur Verfügung stellen einer Bezuschussung.

Die Höhe dieser Bezuschussung errechnet sich aus der Gegenüberstellung der möglichen Einnahmen und voraussichtlichen Ausgaben. Soweit die Ausgaben einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung entsprechen, übernimmt die Stadt einen Defizitausgleich, der jedoch eine jährliche festzulegende Höhe nicht übersteigt incl. einer jährlichen Dynamisierung von 3 %. Dieser Betrag wird zu je einem Zwölftel bis zum 3. Werktag eines Monats dem freien Träger zur Verfügung gestellt. Spätestens 3 Monate nach Ablauf des vorherigen Haushaltsjahres hat der Träger eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, aus der für die Stadt eindeutig die Verwendung der pauschalen Bezuschussung ersichtlich ist. Dieser zahlenmäßige Verwendungsnachweis, aus dem alle für die Festsetzung der Betriebskostenzuschüsse erforderlichen Angaben für das abgelaufene Kalenderjahr ersichtlich sein müssen, dient der Stadt zur Ermittlung und Festsetzung der Bezuschussung für das laufende Kalenderjahr.

3. Das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum besitzt Öffentlichkeitscharakter bei der Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit.
4. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit Einsicht in alle Unterlagen zur Betriebsführung des Kinder- und Jugendfreizeitentrums zu nehmen und die aufgestellten Kostenrechnungen zu prüfen. Der Träger hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und der Stadt zu gestatten, durch örtliche Besichtigungen die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Stadt steht das Recht zu, erforderliche Auflagen zu erteilen.

§ 4 Laufende Unterhaltung und Instandsetzung

1. Investitionskostenzuschüsse für das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Stavenhagen werden von der Stadt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit gewährt. Zuschüsse für Investitionen können nur auf Antrag gewährt werden.
2. Die Stadt übernimmt keinerlei Gewährleistung hinsichtlich Nutzungsmöglichkeiten, baulicher Zustand etc.
3. Die Kosten für die laufende Unterhaltung übernimmt der Träger. Dazu zählen insbesondere Kosten für Reinigung, Müllabfuhr, Wasser, Abwasser, Energie, öffentliche Abgaben, Gebäude- und Sachversicherung sowie Erhaltung. Erhaltungsaufwand sind die Aufwendungen zur Deckung der Ausgaben, die das Grundstück einschließlich des Gebäudes und des Inventars im ordnungsgemäßen Zustand erhalten sollen, die Wesensart des Grundstückes nicht verändern und regelmäßig wiederkehren. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und Wartung, den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen.
4. Sonstige bauliche Veränderungen darf der Träger nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Stadt vornehmen. In jedem Fall ist er für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und die Kostentragung verantwortlich.

§ 5 Anderweitige Nutzung

1. Der Übernahme des Grundstückes und des Gebäudes zwecks Betreibung eines Kinder- und Jugendfreizeitentrums steht eine anderweitige Nutzung durch den Träger nicht entgegen. So ist es dem Träger insbesondere gestattet, nach vorheriger Absprache mit der Stadt, weiter im

Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit förderfähige Projekte auf dem Grundstück und im Gebäude zu betreiben.

2. Für die in Absatz 1 beschriebenen anderen Nutzungen sind gesonderte Verträge zu schließen, in denen die hier getroffenen Abreden zur Betreibung des Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Beachtung finden müssen.

§ 6 Haftung

1. Falls die Stadt wegen einer Verletzung der vom Träger übernommenen Verpflichtungen wegen Schadenersatz in Anspruch genommen werden sollte, wird der Träger die Stadt von allen Ansprüchen freihalten und sie gerichtlich und außergerichtlich selbstschuldnerisch vertreten. Der Träger hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen bzw. durch übergeordnete Stellen haftpflichtversichert zu sein.
Das ist der Stadt nachzuweisen.
2. Der Träger haftet für alle Schäden, welche von ihm oder seinen Angehörigen, Beschäftigten, Besuchern, Unterpächtern oder sonstigen Personen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung stehen, schuldhaft herbeigeführt werden.
3. Der Träger übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und stellt auch hier die Stadt frei, falls die diesbezüglich von Dritten in Anspruch genommen wird.

§ 7 Kündigung

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Das ordentliche Kündigungsrecht soll in der Regel nur ausgeübt werden, wenn sich aus sozial-, jugendhilfeplanerischer oder wirtschaftlicher Sicht keine akzeptable Lösung für das weitere Betreiben der Einrichtung ergibt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Parteien hiervon unberührt.

Eine außerordentliche Kündigung des Nutzungsverhältnisses ist dann möglich, wenn gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird.

Wird der Vertrag ordentlich oder außerordentlich von einer der vertragsschließenden Parteien gekündigt, geht die Einrichtung automatisch in die Trägerschaft der Stadt zurück.

§ 8 Sonstige Vereinbarung / Veränderungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und etwaige Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Jede ungültig gewordene Bestimmung wird von den Vertragspartnern alsbald durch eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende gültige Regelung ersetzt.
2. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Bauliche Veränderungen darf der Träger nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt vornehmen.
4. Eine Änderung der in § 1 Abs. 2 vorgesehenen Nutzung ist dem Träger untersagt.

§ 9 Geheimhaltung / Datenschutz

1. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, keine ihm während seiner Tätigkeit für den Vertragsgeber bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie vertraulichen Informationen des Vertragsgebers und dessen Vertragsgebern ohne vorherige Zustimmung des Vertragsgebers zu verwerfen oder dritten Personen mitzuteilen. Gleiches gilt für die ihm übergebenen Unterlagen und mitgeteilten Kenntnisse.
2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Kenntnisse zu wahren.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

Stavenhagen,

Stadt Stavenhagen / der Bürgermeister

AWO Sozialdienst gGmbH/der Geschäftsführer